

Geschäftsverteilungsplan der Richter ab dem 01.09.2023

Ab dem 01.09.2023 wird Richterin Kaus mit 0,75 Arbeitskraftanteil an das Amtsgericht Bünde abgeordnet. Der Geschäftsverteilungsplan wird deshalb ab dem 01.09.2023 geändert.

Soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, gilt die Regelung sowohl für Geschäfte, die vor dem 01.09.2023 eingegangen sind, wie für Geschäfte, die ab dem 01.09.2023 eingehen.

Es bearbeiten:

- I. Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen
 - neben den Geschäften der Justizverwaltung -
 - A. die Familiensachen, soweit der Nachname entsprechend Ziff. IX F mit den Buchstaben G bis N beginnt
 - B. die Zivilprozesssachen betreffend die Buchstaben L bis N, P
 - C. die Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NW
 - D. die Entscheidungen nach dem PsychKG NW
 - E. die AR-Sachen, soweit nicht anderweitig zugewiesen
 - F. die Aufgaben des Güterrichters in Zivilprozess- und Familiensachen aus den Dezernaten der Richterin Kaus, des Richters am Amtsgericht Komnik und des Richters am Amtsgericht Dr. Zurlutter
 - G. die mit der Auswahl der Schöffen und der Jugendschöffen zusammenhängenden Geschäfte
 - H. die richterlichen Aufgaben nach der Schiedsmannsordnung
 - I. die Entscheidungen aus dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29.03.1966 (GVBl. 1966 Seite 136)
 - J. die Todeserklärungen und Todesfeststellungen

- K. die Grundbuchsachen
 - L. die richterlichen Aufgaben aus den §§45, 51 BNotO und, soweit die in amtlicher Verwahrung des Amtsgerichts befindlichen außergerichtlichen sowie sämtliche notariellen Urkunden in Betracht kommen, aus §797, 797a ZPO
- II. RichterIn am Amtsgericht Schreyer
- A. die Betreuungssachen (XVII des Registers), einschließlich aller Entscheidungen nach §1906 BGB
 - B. die Aufgaben der GüterichterIn in Zivilprozess- und Familiensachen aus dem Dezernat des Direktors des Amtsgerichts Bröderhausen
- III. Richter am Amtsgericht Komnik
- A. die Familiensachen, soweit der Nachname entsprechend Ziff. IX F mit den Buchstaben A bis F und O bis Z beginnt
 - B. die Pachtkreditsachen
 - C. die Erzwingungshauptsachen
 - D. die Ermittlungsrichtersachen, auch soweit sie sich gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten und insoweit als Jugendrichter
 - E. die Nachlasssachen
 - F. die Bußgeldsachen, auch soweit sie sich gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten und insoweit als Jugendrichter, einschließlich der im Rahmen der Vollstreckung dieser Verfahren zu treffende Entscheidungen
 - G. die Verfahren, für die nach den gesetzlichen Regelungen der Jugendrichter bzw. die Jugendrichterin zuständig ist, soweit der Nachname des/der Beschuldigten bzw. Verurteilten mit den Buchstaben L bis Z beginnt, jedoch mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, die ausdrücklich einer anderen RichterIn oder einem anderen Richter zugewiesen sind, einschließlich der als Vollstreckungsleiter zu treffenden Entscheidungen.
- IV. RichterIn Kaus

- A. die Zivilprozesssachen betreffend die Buchstaben C, D, F, H, K, O
 - B. die Zivilprozesssachen betreffend die Buchstaben E, G, I, J, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2023 eingegangen sind,
 - C. die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K, L)
 - D. die Verteilungssachen
 - E. die richterliche Vertragshilfe
 - F. Austritt aus einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
 - G. die Strafsachen und Bewährungssachen betreffend Erwachsene, soweit der Nachname der Beschuldigten bzw. Verurteilten mit den Buchstaben L bis Z beginnt
 - H. Entscheidungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- V. Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter
- A. die Zivilprozesssachen betreffend die Buchstaben A, B, Q – Z
 - B. die Zivilprozesssachen betreffend die Buchstaben E, G, I, J, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2022 eingehen
 - C. die Zwangsvollstreckungssachen (M) und die Beratungshilfesachen
 - D. die Strafsachen und Bewährungssachen betreffend Erwachsene, soweit der Nachname der Beschuldigten bzw. Verurteilten mit den Buchstaben A bis K beginnt
 - E. die Verfahren, für die nach den gesetzlichen Regelungen der Jugendrichter bzw. die Jugendrichterin zuständig ist, soweit der Nachname des/der Beschuldigten bzw. Verurteilten mit den Buchstaben A bis K beginnt, jedoch mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, die ausdrücklich einer anderen Richterin oder einem anderen Richter zugewiesen sind, einschließlich der als Vollstreckungsleiter zu treffenden Entscheidungen
 - F. die monatliche Kontrolle der Haftliste (Liste 53a „freiheitsentziehende Maßnahmen“)
 - G. die im Übrigen nicht zugewiesenen Sachen
- VI. Die AR-Sachen betreffend FamFG-Sachen, Zivilsachen und Strafsachen werden im Rahmen der richterlichen Zuständigkeit von dem Richter bearbeitet, dem die betreffenden Angelegenheiten in Ziffer I bis V übertragen sind.

VII. Für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche betreffend Richterinnen und Richter sind zuständig:

1. Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen mit Ausnahme der gegen ihn selbst gerichteten Sachen
2. Richter am Amtsgericht Komnik bei Ablehnung des Direktors des Amtsgerichts Bröderhausen.

Für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche betreffend Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind die Richterinnen und Richter entsprechend ihren jeweiligen Dezernaten zuständig.

VIII. Für Straf- oder Bußgeldsachen, die aufgrund eines Rechtsmittels an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen werden, sind zuständig:
für Verfahren aus dem Dezernat III: Richterin Kaus,
für Verfahren aus dem Dezernat IV: Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter;
für Verfahren aus dem Dezernat V: Richter am Amtsgericht Komnik,

Für Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 23 Abs. 2 StPO gilt dieselbe Regelung.

IX.

- A. In Zivilprozesssachen ist der Name des/der Beklagten maßgeblich. Sind in Zivilprozesssachen mehrere Beklagte und in Strafsachen mehrere Angeschuldigte betroffen, so ist derjenige von ihnen für die Zuständigkeit maßgebend, der mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens dem Alphabet nach an erster Stelle steht. Ist eine Versicherung beteiligt, bleibt sie hierbei außer Betracht.
Wird in einer bereits anhängigen Zivilprozesssache die Klage gegen neue Beklagte erweitert, die vorher nicht an dem Verfahren beteiligt waren, verändert sich die richterliche Zuständigkeit dadurch nicht.
- B. Maßgebend ist bei einer Klage oder Anklage/Strafbefehl gegen

- a. eine natürliche Person das erste Wort des Eigennamens; frühere Adelsbezeichnungen und sonstige unselbstständige Zusätze werden nicht berücksichtigt,
 - b. eine Firma, die einen Eigennamen einer natürlichen Person enthält und/oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist, der erste Eigenname im Alphabet,
 - c. eine sonstige Firma der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens, Zahlen gelten als in Buchstaben ausgedrückt,
 - d. eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltene Name des Gebietes oder Ortes (= politische Gemeinde) oder Körperschaft; unselbstständige Zusätze wie "Bad" usw. werden nicht berücksichtigt,
 - e. die Bundesrepublik, ein Bundesland, einen sonstigen -etwa ausländischen- Staat oder einen sonstigen Fiskus der Buchstabe F (= Fiskus),
 - f. eine sonstige juristische Person oder gegen einen nicht rechtsfähigen Zusammenschluss von Personen (etwa nicht rechtsfähiger Verein) oder eine nicht rechtsfähige Anstalt der in entsprechender Anwendung von Buchstabe b) und c) bestimmte Name oder Namensbestandteil,
 - g. einen Insolvenzverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund oder Pfleger der Name des früheren Inhabers des verwaltenden Vermögens, des Erblassers oder des Mündels.
- C. Bei negativen Feststellungsklagen und Vollstreckungsgegenklagen ist der Name des Klägers anstelle des Namens des Beklagten maßgebend.
- D. Bei M-Sachen ist der Name des Schuldners maßgebend, bei Beratungshilfesachen der des Antragstellers.

- E. In Rechtsstreitigkeiten nach § 43 WEG ist abweichend von Nr. IX. A. und Nr. IX. B. der Straßenname des Grundstücks maßgebend.
- F. In Familiensachen ist maßgeblich
- a. in Ehesachen einschließlich Folgesachen, Haushaltssachen, Unterhaltssachen, Güterrechtssachen, sonstigen Familiensachen und Versorgungsausgleichssachen der Name des Antragsgegners
 - b. in Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen:
 - falls gemeinschaftliche minderjährige Kinder der Beteiligten vorhanden sind und diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Haushalt des Antragstellers haben: der Name des gemeinschaftlichen Kindes der Beteiligten; bei mehreren Kindern der Name des jüngsten Kindes;
 - im übrigen der Name des Antragsgegners
 - c. in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Adoptionssachen der Name des betroffenen Kindes; bei mehreren Kindern gilt der Name des jüngsten Kindes; bei Kindern, die im Zeitpunkt der Anhängigkeit ungeboren oder namenlos sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen der Mutter, wobei die Zuständigkeit erhalten bleibt, auch wenn das Kind später einen abweichenden Namen erhält
 - d. soweit kein Antragsgegner oder betroffenes Kind vorhanden ist der Name des Antragstellers
 - e. nach Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens ist der/die für das Scheidungsverfahren zuständige Richter/Richterin für alle beim Gericht anhängigen oder anhängig werdenden Familiensachen zuständig, soweit im FamFG eine örtliche Konzentration vorgesehen ist
 - f. auf Lebenspartnerschaftssachen sind die Regelungen zu a. bis d. entsprechend anwendbar.

Für die Bestimmung des Namens zu a. bis e. sind die Regelungen A bis C entsprechend anwendbar.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist in Familiensachen, die die Abänderung eines gerichtlichen Unterhaltsbeschlusses oder -vergleichs des Amtsgerichts Bünde betreffen, derjenige Richter zuständig, der in dem Verfahren, in dem der abzuändernde Titel geschaffen wurde, zuständig war, wenn dieser Richter nach der heutigen Buchstabenverteilung für das alte Verfahren noch zuständig wäre. Anderenfalls gilt die allgemeine Zuständigkeitsregelung (Ziffer I bis V). Dies gilt nicht, wenn der Unterhaltsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach §§ 249 ff. FamFG erlassen worden ist.

Ist oder wird ein Kindschaftsverfahren im Sinne von § 151 FamFG anhängig, so ist oder wird der für dieses Verfahren zuständige Richter auch zuständig für ein neu eingehendes oder bereits eingegangenes Gewaltschutzverfahren, welches die Eltern des im Kindschaftsverfahren betroffenen Kindes gegeneinander führen. Die Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung einer bereits erlassenen Gewaltschutzanordnung.

- G. Hat ein nach den angegebenen Personalien unzuständiger Richter eine sachliche Verfügung getroffen, die nicht zumindest auch der Klärung der Zuständigkeit diene, so bleibt er zuständig es sei denn, er hat als Vertreter gehandelt. Dies gilt nur, soweit in dem Dezernat des Verfügenden auch das Sachgebiet zugeordnet ist, in dem die Verfügung erfolgt ist.

X.

- A. Es werden vertreten
- a. Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen durch den Richter am Amtsgericht Komnik
 - b. Richter am Amtsgericht Komnik durch den Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen
 - c. Richterin Kaus durch den Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter
 - d. Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter durch die Richterin Kaus
 - e. Richterin am Amtsgericht Schreyer:
 - durch den Bereitschaftsdienst nach Abschnitt XI in Eilsachen, die noch am gleichen Tag zu entscheiden sind,

- durch den Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen im übrigen.

Ist der ordentliche Vertreter eines Richters oder einer Richterin verhindert und ist für diesen Fall die Vertretung nicht besonders geregelt, so ist für Eilsachen, die noch am gleichen Tag zu entscheiden sind, der Bereitschaftsdienst nach Abschnitt XI zuständig. Im übrigen vertreten sich die Richter(innen) in der folgenden Reihenfolge, beginnend mit dem(r) Richter(in), der/die dem/der verhinderten ordentlichen Dezenten/in folgt:

Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen, Richterin Kaus, Richter am Amtsgericht Komnik, Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter, Richterin am Amtsgericht Schreyer, Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen.

B.

Mit Beginn der 3. Woche einer durchgehenden Erkrankung wird die Vertretung des/ der Erkrankten durch denjenigen/diejenige Richter/Richterin wahrgenommen, der/die Bereitschaftsdienst hat. Geht ein Antrag auf einstweilige Verfügung oder Anordnung (ausgenommen Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung) ein, so bleibt der/die Richter/Richterin für das Verfahren zuständig, der/die bei Eingang zuständig war.

- XI. Der Bereitschaftsdienst wird an den Arbeitstagen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr (montags und dienstags) bzw. 15.30 Uhr (mittwochs bis freitags) wie folgt wahrgenommen:
- a. montags durch den Richter am Amtsgericht Komnik,
 - b. dienstags durch die Richterin Kaus,
 - c. mittwochs durch die Richterin am Amtsgericht Schreyer,
 - d. donnerstags durch den Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter,
 - e. an jedem 1. Freitag eines Monats durch den Richter am Amtsgericht Komnik,
an jedem 2. Freitag eines Monats durch die Richterin Kaus,

an jedem 3. Freitag eines Monats durch den Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter,
an jedem 4. und 5. Freitag eines Monats durch den Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen.

Im Falle einer Verhinderung des zuständigen Bereitschaftsdienstes, insbesondere durch Krankheit oder Urlaub, gilt die Vertretungsregelung der Ziffer X.

Petermann

Bröderhausen

Komnik

Schreyer

Dr. Zurlutter